

Universität Dortmund

Zentrum für Weiterbildung

Studiengang Management und Partizipation

Modul 12: Volkswirtschaftslehre

Dozent: Dr. Michael Roos

Studienarbeit

Thema:

**Kann Mitbestimmung der Arbeitnehmer
durch kollektive Ausübung der Stimmrechte gewerkschaftlich organisierter
Aktionäre in der Hauptversammlung erweitert werden?**

Guido Grüning

Nützenberger Str. 65, 42115 Wuppertal

Tel.: (0202) 3096195, Mobil: (0171) 8658342

Mail: guido@guido-gruening.de

Homepage: www.guido-gruening.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Formen der Arbeitnehmermitbestimmung	5
2.1. Betriebsverfassungsgesetz	5
2.2. Mitbestimmungsgesetz	5
3. Mitbestimmung der Kapitaleigner in der Hauptversammlung	6
4. Weitere wesentliche Aktionärsrechte	12
5. Vertretung von Kleinaktionären in der Hauptversammlung	14
5.1. Kreditinstitute	14
5.2. Vereine zum Zwecke der Stimmrechtsvertretung	15
5.2.1. Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.	16
5.2.2. Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.	17
5.2.3. Dachverband der kritischen Aktionärinnen und Aktionäre e.V.	18
6. Schlussfolgerungen für eine arbeitnehmerorientierte Stimmrechtsvertretung	20
6.1. Größenordnung	20
6.2. Gründe für arbeitnehmerorientierte Stimmrechtsvertretung	21
6.3. Umsetzung von arbeitnehmerorientierter Stimmrechtsvertretung	23
7 Fazit	25
8. Offene Fragen	26
9. Ausblick	28
Literaturverzeichnis	29
Verwendete Internetadressen	30
Erklärung	31

1. Einleitung

Welche Möglichkeiten hat Politik heutzutage, gesellschaftliche Bedingungen zu beeinflussen? Tendenziell ist zu beobachten, dass nationalstaatliche Entscheidungen einen immer geringeren Einfluss auf gesellschaftliche Entwicklungen haben.

So hatten staatliche Konjunkturprogramme in Deutschland in den 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts noch einen spürbaren Einfluss auf das Wirtschaftswachstum und den Arbeitsmarkt. Die politischen Bemühungen, die Massenarbeitslosigkeit in Deutschland zu bekämpfen, sind demgegenüber seit mehr als 25 Jahren ebenso viel diskutiert wie von Erfolglosigkeit geprägt.

Die Gründe für diese politische Machtlosigkeit sind vielfältig. Insbesondere der zunehmenden Globalisierung wird ein Teil dieser Entwicklung zugeschrieben.

Wenn politischer Einfluss verloren gegangen ist, müssen andere Faktoren an Bedeutung gewonnen haben. Welche Institutionen, welche politischen Entscheidungsebenen, welche Marktteilnehmer haben ihren Einfluss gesteigert?

Für die vorliegende Arbeit ist nur eine Feststellung relevant:

Im Zuge der Globalisierung haben unternehmerische Entscheidungen einen größeren Einfluss auf gesellschaftliche Entwicklungen als in der Vergangenheit.

Aus der Sicht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergibt sich daraus die Erkenntnis, dass ihre Möglichkeiten, gesellschaftliche Veränderungen zu gestalten, geringer geworden sind. Die jahrzehntelange Verbindung von Sozialdemokratie und Gewerkschaften hat sich verändert. Die Serie von Niederlagen der SPD in den vergangenen Europa-, Kommunal- und Landtagswahlen und der damit verbundene Vertrauensverlust der abhängig Beschäftigten in „ihre“ politischen Vertreter, legt diese Erkenntnis nahe.

In kapitalistischen Wirtschaftsordnungen haben die Werktätigen auf die maßgeblichen unternehmerischen Entscheidungen keinen Einfluss.

Was, wann, wo und wie produziert wird, ist einzig und allein die Entscheidung des Unternehmers bzw. der Anteilseigner.

Wenn also die Entscheidungsebene, bei der die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mitwirken können, an Einfluss verliert und die Entscheidungsebene, bei der die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen oder nur geringen Einfluss haben, an Bedeutung gewinnt, ergibt es sich, dass der Einfluss der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf gesellschaftliche Entwicklungen zurück geht.

Sofern man gewillt ist, dieser Entwicklung entgegenzusteuern (und davon geht diese Arbeit aus), müssen Überlegungen angestellt werden, wie der Einfluss der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gestärkt werden kann.

Ziel der vorliegenden Arbeit ist zu untersuchen, wie der Einfluss der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf unternehmerische Entscheidungen gestärkt werden kann.

Viele Beschäftigte sind gleichzeitig Anteilseigner an börsennotierten Unternehmen (zumindest könnten sie es theoretisch sein). Es soll nun analysiert werden, ob der Einfluss von Beschäftigten auf unternehmerische Entscheidungen dadurch gesteigert werden kann, dass diese kollektiv ihre Rechte als Anteilseigner in der Hauptversammlung von Aktiengesellschaften ausüben.

Dabei soll zunächst beschrieben werden, welche Formen der Mitbestimmung durch die Interessenvertretungen der Beschäftigten derzeit wahrgenommen werden.

Anschließend geht es um die Mitbestimmung der Anteilseigner, festgeschrieben im Aktiengesetz. Diese Form der Mitbestimmung wird jedoch nicht nur durch den Aktionär selbst ausgeübt, sondern auch durch Aktionärsvereinigungen und Institute.

Abschließend soll eingeschätzt werden, welche Möglichkeiten der DGB bzw. seine Gewerkschaften haben, diese Aufgaben wahrzunehmen.

2. Formen der Arbeitnehmermitbestimmung

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer lässt sich in zwei wesentliche Bereiche untergliedern:

2.1. Betriebsverfassungsgesetz

Das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) sieht die Einrichtung von Betriebsräten zur Interessenvertretung der Beschäftigten vor. In Bezug auf diese Untersuchung, spielen Fragen nach der geschichtlichen Entwicklung des BetrVG keine Rolle. Vielmehr ist entscheidend, welche Mitbestimmungsmöglichkeiten im BetrVG heute verankert sind. Diese reichen von der bloßen Informationspflicht des Arbeitgebers (§105), über Beratungspflichten (§92) bis hin zur Möglichkeit, gegen Entscheidungen des Arbeitgebers Widerspruch einzulegen (§99). Eine tatsächliche Mitbestimmung, nach der Maßnahmen des Arbeitgebers nur mit Zustimmung des Betriebsrates durchgeführt werden können, ist nur in den §98 (Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen) sowie im §87 (soziale Angelegenheiten) geregelt.

In wesentlichen wirtschaftlichen Belangen haben die Beschäftigten und die Betriebsräte keine Mitbestimmung. Lediglich für die nachteiligen Folgen einer Unternehmensentscheidung sind Regelungen getroffen.

Beispielsweise wird zwar mit dem Betriebsrat über die sozialen Fragen einer Betriebsverlagerung verhandelt, die eigentliche Entscheidung, die Produktion beispielsweise ins Ausland zu verlagern, trifft der Arbeitgeber ohne Beteiligung der von ihm abhängig Beschäftigten. Auch gibt es eine Informationspflicht hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens, die Verwendung der Gewinne obliegt aber auch hier nur dem Arbeitgeber bzw. dem Anteilseigner.

2.2. Mitbestimmungsgesetz

Das Mitbestimmungsgesetz (MitbestG) vom 04. Mai 1976 gilt für Kapitalgesellschaften, mit mehr als 2000 Beschäftigten. Zu den Kapitalgesellschaften zählen vor allem Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie

Kommanditgesellschaften auf Aktien. Grundlage für das MitbestG ist das Montanmitbestimmungsgesetz vom 21. Mai 1951. Da schon 2001 nur noch rund 40 Unternehmen montanmitbestimmt waren (http://www.boeckler.de/cps/rde/xchg/SID-3D0AB75D-2850DF3B/hbs/hs.xsl/164_29236.html), wird hier auf das MontanMitbestG nicht weiter eingegangen.

Der Aufsichtsrat mitbestimmter Unternehmen setzt sich je zur Hälfte aus Vertretern der Kapitaleseite sowie aus Vertretern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zusammen. Die Arbeitnehmerseite setzt sich dabei zusammen aus Vertretern der Beschäftigten, Vertretern der Gewerkschaften und aus einem Vertreter der leitenden Angestellten.

Diese zunächst augenscheinliche, paritätische Mitbestimmung wird in den §27 und §29 außer Kraft gesetzt. §29 bestimmt, dass bei Stimmgleichheit in Abstimmungen der Vorsitzende des Aufsichtsrates eine zweite Stimme besitzt. Diesen Vorsitzenden können die Vertreter der Anteilseigner jedoch stets allein bestimmen (§27).

Bei der Bewertung des Gesetzes kam eine Studie der Sozialforschungsstelle Dortmund schon 1986 zu dem Ergebnis: „Das Mitbestimmungsgesetz 1976: wenig mehr als ein Informationsgesetz.“ (Martens, Mitbestimmung 86, S. 149).

3. Mitbestimmung der Kapitaleigner in der Hauptversammlung

Im vierten Abschnitt des Aktiengesetz (AktienG, §118-168§) werden die Rechte der Aktionäre in der Hauptversammlung beschrieben.

§118 Abs.1 stellt zunächst im Grundsatz fest:

„Die Aktionäre üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft in der Hauptversammlung aus, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.“

In §119 werden die Rechte der Aktionäre in der Hauptversammlung bestimmt:

(1) Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, namentlich über

- 1. die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht in den Aufsichtsrat zu entsenden oder als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz oder dem Drittelbeteiligungsgesetz zu wählen sind;*
- 2. die Verwendung des Bilanzgewinns;*
- 3. die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;*
- 4. die Bestellung des Abschlussprüfers;*
- 5. Satzungsänderungen;*
- 6. Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;*
- 7. die Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung;*
- 8. die Auflösung der Gesellschaft.*

(2) Über Fragen der Geschäftsführung kann die Hauptversammlung nur entscheiden, wenn der Vorstand es verlangt.

Wie bereits unter Punkt 2.2. „Mitbestimmungsgesetz“ beschrieben, haben die Anteilseigner im Aufsichtsrat durch die doppelte Stimme des Vorsitzenden stets eine Mehrheit. Da die Hauptversammlung die Mitglieder des Aufsichtsrates bestellt (§119, Abs.1, Satz 1) gäbe es theoretisch die Möglichkeit, einen Vertreter der Aktionäre, welcher die Interessen der gewerkschaftlich organisierten Kleinaktionäre vertritt, für die Kapitalseite in den Aufsichtsrat zu wählen. Sofern eine Minderheit von mindestens 10% des auf der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals dies beschließt, so ist über den Wahlvorschlag für den Aufsichtsrat einzelner Aktionäre sogar vorrangig abzustimmen (§137).

Von noch größerer Bedeutung ist die Frage nach der Verwendung des Bilanzgewinns. Während es in dieser Frage weder im Betriebsverfassungsgesetz noch im Mitbestimmungsgesetz einen Ansatzpunkt gibt, eröffnet dieser Punkt in der Hauptversammlung Möglichkeiten für alle Aktionäre (§119, Abs.1, Satz 2).

Während im Grundsatz Beschlüsse in der Hauptversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit getroffen werden (§133), wird in Teilen des Aktiengesetzes auch auf die Interessen von Minderheiten eingegangen, so beispielsweise in §120:

(1) Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahrs über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats. Über die Entlastung eines einzelnen Mitglieds ist gesondert abzustimmen, wenn die Hauptversammlung es beschließt oder eine Minderheit es verlangt, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von einer Million Euro erreichen.

(2) Durch die Entlastung billigt die Hauptversammlung die Verwaltung der Gesellschaft durch die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats. Die Entlastung enthält keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

(3) Die Verhandlung über die Entlastung soll mit der Verhandlung über die Verwendung des Bilanzgewinns verbunden werden. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Bericht des Aufsichtsrats der Hauptversammlung vorzulegen. Für die Auslegung dieser Vorlagen und für die Erteilung von Abschriften gilt § 175 Abs. 2 sinngemäß.

Der Einzelentlastung von Vorstandsmitgliedern bzw. von Aufsichtsratsmitgliedern kommt ein besonderes öffentliches Interesse zu, da die Frage nach Entlastung dabei unter besonderen Gesichtspunkten diskutiert werden kann, z.B. im Zusammenhang mit dem Abbau von Arbeitsplätzen oder familienfreundlicher Unternehmenspolitik. Dabei ist die Hürde im Aktiengesetz in diesem Fall niedrig angesetzt. Vollmachten für das Stimmrecht für Aktien im Werte von einer Million Euro des Grundkapitals einzusammeln, ist, zumindest bei einigen Unternehmen, ein erreichbares Ziel.

Mehr Aufwand muss betrieben werden, um 5% der Stimmen des Grundkapitals zu sammeln, dieser Aufwand kann jedoch gerechtfertigt sein, wie ein Blick in §122 zeigt:

(1) Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu

verlangen, an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. § 147 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekannt gemacht werden.

(3) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekannt zu machen. Zugleich kann das Gericht den Vorsitzenden der Versammlung bestimmen. Auf die Ermächtigung muss bei der Einberufung oder Bekanntmachung hingewiesen werden. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(4) Die Gesellschaft trägt die Kosten der Hauptversammlung und im Fall des Absatzes 3 auch die Gerichtskosten, wenn das Gericht dem Antrag stattgegeben hat.

Da die Einberufung einer zusätzlichen Hauptversammlung neben finanziellen auch zeitliche Ressourcen in Anspruch nehmen würde, kann unterstellt werden, dass seitens des Vorstandes durchaus Interesse besteht, im Vorfeld eine Einigung mit den Aktionären zu erzielen. Beispielsweise könnten bei Zukäufen bzw. Abspaltungen von Unternehmensteilen die Interessen der Belegschaftsaktionäre stärker berücksichtigt werden.

Bei der Hauptversammlung 2005 der DaimlerChrysler AG haben sich mehr als 5% der Aktionäre gegen die Entlastung des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates ausgesprochen. Hintergrund waren die Verluste der AG durch die Übernahme des ehemaligen Konkurrenten Chrysler, der schleppende Absatz der Marke „SMART“ sowie der Rückruf von mehr als 1,3 Mio. Pkw (<http://www.kritischeaktionaeere.de/Konzernkritik/DaimlerChrysler/DChv05/dchv05.html>).

Hätten diese Aktionäre im Vorfeld der Übernahme gemeinsam die Einberufung einer zusätzlichen Hauptversammlung verlangt, so wäre möglicherweise die Übernahme zu verhindern gewesen.

Relativ niedrig ist die Hürde, wenn es darum geht, Sachverhalte, die für abhängig Beschäftigte von besonderer Bedeutung sind, zum Gegenstand der Tagesordnung einer Hauptversammlung zu machen. Hier liegt die Hürde nur bei 500.000€ des Grundkapitals.

Ein weiterer interessanter Schutz für Minderheitsaktionäre ergibt sich aus §142:

(1) Zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung, namentlich auch bei Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und Kapitalherabsetzung, kann die Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit Prüfer (Sonderprüfer) bestellen. Bei der Beschlussfassung kann ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats weder für sich noch für einen anderen mitstimmen, wenn die Prüfung sich auf Vorgänge erstrecken soll, die mit der Entlastung eines Mitglieds des Vorstands oder des Aufsichtsrats oder der Einleitung eines Rechtsstreits zwischen der Gesellschaft und einem Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats zusammenhängen. Für ein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats, das nach Satz 2 nicht mitstimmen kann, kann das Stimmrecht auch nicht durch einen anderen ausgeübt werden.

(2) Lehnt die Hauptversammlung einen Antrag auf Bestellung von Sonderprüfern zur Prüfung eines Vorgangs bei der Gründung oder eines nicht über fünf Jahre zurückliegenden Vorgangs bei der Geschäftsführung ab, so hat das Gericht auf Antrag von Aktionären, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von einer Million Euro erreichen, Sonderprüfer zu bestellen, wenn Tatsachen vorliegen, die den Verdacht rechtfertigen, dass bei dem Vorgang Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Satzung vorgekommen sind. Die Antragsteller haben die Aktien bis zur Entscheidung über den Antrag zu hinterlegen und glaubhaft zu machen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind. Zur Glaubhaftmachung genügt eine eidesstattliche Versicherung vor einem Notar.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Vorgänge, die Gegenstand einer Sonderprüfung nach § 258 sein können.

(4) Hat die Hauptversammlung Sonderprüfer bestellt, so hat das Gericht auf Antrag von Aktionären, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von einer Million Euro erreichen, einen anderen Sonderprüfer zu bestellen, wenn dies aus einem in der Person des bestellten Sonderprüfers liegenden Grund geboten erscheint, insbesondere, wenn der bestellte Sonderprüfer nicht die für den Gegenstand der Sonderprüfung erforderlichen Kenntnisse hat, oder wenn Besorgnis der Befangenheit oder Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit bestehen. Der Antrag ist binnen zwei Wochen seit dem Tag der Hauptversammlung zu stellen.

(5) Das Gericht hat außer den Beteiligten auch den Aufsichtsrat und im Fall des Absatzes 4 den von der Hauptversammlung bestellten Sonderprüfer zu hören. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(6) Die vom Gericht bestellten Sonderprüfer haben Anspruch auf Ersatz angemessener barer Auslagen und auf Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Auslagen und die Vergütung setzt das Gericht fest. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die weitere Beschwerde ist ausgeschlossen. Aus der rechtskräftigen Entscheidung findet die Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozessordnung statt.

Die „Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.“ (DSW) mit ihren rund 28.000 Mitgliedern ist nach dem bekannt werden der möglichen falschen Immobilienbewertung beim Börsengang der Deutschen Telekom AG mit ihrem Anliegen gescheitert, den Beschluss über eine Sonderprüfung auf die Tagesordnung der Hauptversammlung 2001 zu setzen. Hätten nun beispielsweise die Gewerkschaften ihre rund sieben Mio. Mitglieder aufgefordert, ein gleichlautendes Anliegen zu unterstützen, wären die Erfolgsaussichten um ein vielfaches größer gewesen. Die zu erwartende Ablehnung durch die Hauptversammlung hätte eine derartige Sonderprüfung jedoch nicht zwangsläufig aufgehalten, da §142 in diesem Fall vorsieht, dass eine Minderheit von 10% oder einer Million Euro des Grundkapitals ein Gericht auffordern kann, einen Sonderprüfer zu bestellen. In diesem Fall müsste die Gesellschaft auch die Gerichtskosten sowie die Kosten der Sonderprüfung tragen (§146).

Ergäben sich aus einer Sonderprüfung Ersatzansprüche der Gesellschaft gegenüber Vorstandsmitgliedern bzw. Mitgliedern des Aufsichtsrates, so könnte eine Minderheit von 10% des Grundkapitals ein Gericht auffordern, einen Vertreter zu bestimmen, welcher die Ersatzansprüche geltend macht (§147).

4. Weitere wesentliche Aktionärsrechte

Nach §103 Aktiengesetz haben die Anteilseigner das Recht, Aufsichtsratsmitglieder der Kapitalseite abzurufen. Hierzu bedarf es 75% der abgegebenen Stimmen in der Hauptversammlung, sofern die Satzung eines Unternehmens keine anderen Mehrheiten bestimmt:

(1) Aufsichtsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst. Die Satzung kann eine andere Mehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen.

(2) Ein Aufsichtsratsmitglied, das auf Grund der Satzung in den Aufsichtsrat entsandt ist, kann von dem Entsendungsberechtigten jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzt werden. Sind die in der Satzung bestimmten Voraussetzungen des Entsendungsrechts weggefallen, so kann die Hauptversammlung das entsandte Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen.

(3) Das Gericht hat auf Antrag des Aufsichtsrats ein Aufsichtsratsmitglied abzurufen, wenn in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt. Der Aufsichtsrat beschließt über die Antragstellung mit einfacher Mehrheit. Ist das Aufsichtsratsmitglied auf Grund der Satzung in den Aufsichtsrat entsandt worden, so können auch Aktionäre, deren Anteile zusammen den zehnten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von einer Million Euro erreichen, den Antrag stellen. Gegen die Entscheidung ist die sofortige Beschwerde zulässig.

(4) Für die Abberufung der Aufsichtsratsmitglieder, die weder von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind noch

auf Grund der Satzung in den Aufsichtsrat entsandt sind, gelten außer Absatz 3 das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz, das Mitbestimmungsergänzungsgesetz und das Drittelbeteiligungsgesetz.

(5) Für die Abberufung eines Ersatzmitglieds gelten die Vorschriften über die Abberufung des Aufsichtsratsmitglieds, für das es bestellt ist.

§111 bestimmt, dass die Hauptversammlung über Maßnahmen des Vorstandes beschließt, sofern die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich war und dieser seine Zustimmung verweigert hat.

Besondere Bedeutung kommt der Hauptversammlung auch in der Frage nach der Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern zu, ausgeführt in §133:

(1) Den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung gewährt werden. Sie kann in der Satzung festgesetzt oder von der Hauptversammlung bewilligt werden. Sie soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen. Ist die Vergütung in der Satzung festgesetzt, so kann die Hauptversammlung eine Satzungsänderung, durch welche die Vergütung herabgesetzt wird, mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

(2) Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats kann nur die Hauptversammlung eine Vergütung für ihre Tätigkeit bewilligen. Der Beschluss kann erst in der Hauptversammlung gefasst werden, die über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrats beschließt.

(3) Wird den Aufsichtsratsmitgliedern ein Anteil am Jahresgewinn der Gesellschaft gewährt, so berechnet sich der Anteil nach dem Bilanzgewinn, vermindert um einen Betrag von mindestens vier vom Hundert der auf den geringsten Ausgabebetrag der Aktien geleisteten Einlagen. Entgegenstehende Festsetzungen sind nichtig.

5. Vertretung von Kleinaktionären in der Hauptversammlung

5.1. Kreditinstitute

In der Regel vertreten Banken und Kreditinstitute die Stimmrechte von Kleinaktionären in der Hauptversammlung. In den 24 größten Unternehmen wurden 1992 84% der anwesenden Stimmen durch Banken ausgeübt (J. Böhm: Der Einfluss der Banken auf Großunternehmen, S. 281 ff., Anhang Tabelle 24 und 28). Die bis heute unangefochtene Rolle der Banken bei Kauf und Verkauf von Aktien sowie der Verwahrung in den Depots der Banken und die daraus resultierende Geschäftsbeziehung mit den Kleinanlegern, sind Ursache für eine anhaltende Vormachtstellung der Banken in der Ausübung von Stimmrechten. Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass im Falle von Inhaberaktien die Stimmrechtsausübung ohnehin über die jeweilige Depotbank erfolgt, die neben der Information über die bevorstehende Hauptversammlung auch gleich das Angebot zur kostenlosen Vertretung der Stimmrechte in der Hauptversammlung macht. In diesem Fall lassen sich die Banken die Informationspflicht gegenüber dem Kunden durch die Aktiengesellschaft vergüten (AktG, §128, Abs. 6).

Die kostenlose Stimmrechtsvertretung führt dazu, dass sich kein Wettbewerber mit dem Geschäftszweck „Vertretung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen“ auf dem Markt etablieren kann. Auch aus einem anderen Grund, lässt sich ein derartiges Geschäftsmodell schwer durchsetzen. Würde ein Anbieter gegen Vergütung die qualifizierte Stimmrechtsvertretung wahrnehmen, würden andere Aktionäre auch dann von den Informationen des Anbieters profitieren, wenn sie kein Entgelt entrichtet hätten. Der Nutzen der qualifizierten Kontrolle der Aktiengesellschaft würde damit zu einem öffentlichen Gut. Der Anbieter dieser Dienstleistung könnte Andere nicht von dieser Dienstleistung ausschließen, auch wenn sie kein Entgelt entrichtet hätten.

Es stellt sich die Frage, warum Banken kostenlos die Stimmrechte von Kleinaktionären vertreten. Üblicherweise liegt es nicht im Interesse einer am wirtschaftlichen Erfolg orientierten Bank, kostenlose Dienstleistungsangebote zu unterbreiten. Es muss also Gründe geben, welchen den ökonomischen Erfolg dieser Maßnahme wiederherstellen.

Die Rolle der Banken als Kreditgeber spielt dabei eine entscheidende Rolle. Sie können mit ihrer Stimmenmacht die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wählen, die den Interessen der Bank entgegen kommen. Oder eben solche, die die Interessen der Gesellschaft den Interessen der Banken vorziehen, spätestens mit der nächsten Hauptversammlung abbestellen. Andererseits sind die Banken mit ihrer Stimmengewichtung in der Lage, den Vorstand einer Gesellschaft zu drängen, Unternehmensteile zu veräußern oder zuzukaufen, je nach dem, welche Interessen die Banken als Kreditgeber der betroffenen Unternehmen oder Unternehmensteile verfolgen.

Aus dem Hauptgutachten der Monopolkommission von 1978 geht hervor, dass in den Aufsichtsräten von 110 Aktiengesellschaften insgesamt 162 Vertreter von Banken saßen. Dies entsprach 12% aller zu vergebenen Mandate. Es kann daher nicht überraschen, wenn, eigenen Erfahrungen zur Folge, Banken fast ausnahmslos bei der Stimmrechtsvertretung empfehlen, den Abstimmungsvorschlägen der Gesellschaft zu folgen.

Im Arbeitspapier von 1995 „Der Markt für Stimmrechtsvertreter“ sind Prof. Dr. Theodor Baums und Ass. Dr. Phillip v. Randow zu einem bemerkenswerten Ergebnis gekommen:

„Die Dominanz der Kreditinstitute auf dem Markt für Stimmrechtsvertretungen erklärt sich also nicht notwendig aus ihren konkurrenzlos guten Leistungen, sondern womöglich nur aus dem Ausbleiben von Konkurrenz.“

5.2. Vereine zum Zwecke der Stimmrechtsvertretung

Neben einer Reihe unbedeutender Vereine, wie dem „Verein zur Förderung der Aktionärsdemokratie“ oder dem Verein „Aktionärinnen“, haben sich in Deutschland drei Vereine etabliert, welche Stimmrechte für Kleinaktionäre in Hauptversammlungen wahrnehmen.

5.2.1. Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.

Die Deutsche Schutzgemeinschaft für Wertpapierbesitz e.V. (DSW) hat nach eigenen Angaben (www.dsw-info.de) rund 28.000 Mitglieder und vertritt diese in rund 800 Hauptversammlungen jährlich. Ein weiteres wichtiges Betätigungsfeld ist die Betreuung von ca. 600 Aktien- und Investmentclubs, deren Dachverband die DSW ist. Auch bietet die DSW Strategieseminare an, in denen die Seminarteilnehmer auf die maximale Rendite in ihren Anlageentscheidungen trainiert werden sollen. Ähnliche Empfehlungen gibt die DSW ihren Investmentclubs.

Die DSW nimmt für sich in Anspruch, Kleinaktionäre vor den Interessen von Politik, Banken und Gesellschaften in Schutz zu nehmen. Tatsächlich gibt es jedoch Kritik an der Arbeit der DSW. Einerseits hat die DSW nicht die Interessen der Allgemeinheit im Auge. Fragen nach sozialen oder ökologischen Aspekten spielen z.B. in der Arbeit der DSW keine Rolle, auch verliert die Satzung des Vereins kein Wort darüber. Andererseits wird der DSW vorgeworfen, Kleinaktionäre für die eigenen Interessen zu missbrauchen (<http://www.manager-magazin.de/magazin/artikel/0,2828,214515,00.html>). Ein Blick in das Präsidium und auf das Kuratorium des Vereins untermauert diese Annahme. Denn gerade diejenigen, vor deren Machtmissbrauch die DSW den Aktionär schützen will, sitzen in diesen Gremien: Neben dem wegen Steuerhinterziehung verurteilten Otto Graf Lambsdorff finden sich eine Reihe von Managern führender deutscher Industrieunternehmen, wie z.B. Roland Oetker (Geschäftsführender Gesellschafter der ROI Verwaltungsgesellschaft mbH), Dr. Jens Odewald (Vorsitzender des Verwaltungsrates der Odewald & Compagnie GmbH), Dr. Walter Berning (Heinrich Bauer Verlag), Hero Brahms (ehemaliges Vorstandsmitglied der Linde AG), Dr. Edgar Ernst (Vorstandsmitglied der Deutsche Post AG), Lutz Gebser (Vorstandsvorsitzender des Verbandes unabhängiger Vermögensverwalter e.V.), Michael Glos (Vorsitzender der CSU-Landesgruppe im deutschen Bundestag), Dr. Markus Guthoff (Vorstandsmitglied der IKB Deutsche Industriebank AG), Herbert K. Haas (Vorstandsmitglied der Talanx AG), Dr. Reinhold Heibel (Geschäftsführer der Aurelis Real Estate GmbH&Co.KG), Dr. Thilo Köpfler (Aufsichtsratsmitglied der DePfa-Bank, Deutsche Pfandbrief- und Hypothekenbank AG).

5.2.2. Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.

Die Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) vertritt eigenen Angaben (www.sdk.org) zufolge ebenfalls die Interessen von Kleinanlegern gegenüber Aktiengesellschaften, Großaktionären und dem Gesetzgeber. Mit ihren rund 1800 Mitgliedern ist die SdK zwar kleiner als die DSW, sie betreut jedoch rund 11.000 Investmentclubs. Die SdK ist auf rund 700 Hauptversammlungen jährlich vertreten. Die politische Ausrichtung der SdK unterscheidet sich nicht wesentlich von der DSW. Einige Punkte aus dem Kurzinfo der SdK belegen dieses:

Die SdK setzt sich ein

- *für die Substanzerhaltung Ihres Kapitals und dessen risikogerechte Verzinsung*
- *für "shareholder value"*

Wie die SdK dieses Ergebnis erreichen will, wird ebenfalls ausgeführt:

- *durch exakte Analyse der Jahresabschlüsse*
- *durch kritische Prüfung der Entscheidungsfragen und des Dividendenvorschlags*

Unter dem Stichwort „Wofür wir uns besonders stark machen.“ werden die konkreten Ziele der SdK dann noch einmal zusammen gefasst:

- *Wertorientierte Unternehmensführung*
- *Risikogerechte Verzinsung des Aktionärskapitals*
- *Faire Bezugsrechte*
- *Begleitende Barkapitalerhöhungen für freie Aktionäre*
- *Angemessene Abfindungs- und Umtauschangebote*
- *Gleichbehandlung aller Aktionäre bei Unternehmensübernahmen*
- *Umfassende, zeitnahe Informationen*
- *Transparente, anlegerorientierte Rechnungslegung*
- *Gesetzliche Vertretung des Streubesitzes im Aufsichtsrat*
- *Optimierung der Arbeit des Aufsichtsrats*
- *Faire Emissionsbedingungen*

- *Möglichst niedrige Bankgebühren*

Auch für die SdK spielen Fragen nach fairen Arbeitsbedingungen, sozialen Standards, ökologisch einwandfreier Produktion usw. keine Rolle. Das Gegenteil dürfte der Fall sein. Auch der SdK wird vorgeworfen, eher das eigene Depot im Auge zu haben. So schrieb beispielsweise der Vize-Vorstandschef der SdK, Markus Straub, im Jahre 2002 unter einem Pseudonym für das Anleger-Magazin „Börse Online“. Wenige Tage bevor das Magazin einen Bericht über Bilanzmanipulationen beim Finanzdienstleister MLP veröffentlichte, hatte sich die SdK von den Papieren getrennt (<http://www.manager-magazin.de/magazin/artikel/0,2828,214516,00.html>). Zufall?

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass SdK und DSW nicht die Interessen der Kleinaktionäre auch in ihrer Rolle als abhängig Beschäftigte wahrnehmen. Sie haben nur wenige Mitglieder (von ca. 4,7 Mio. Aktionären in Deutschland), unterliegen keiner (staatlichen) Kontrolle und handeln oft im Interesse ihrer eigenen Depots.

5.2.3. Dachverband der kritischen Aktionärinnen und Aktionäre e.V.

Der Dachverband der kritischen Aktionärinnen und Aktionäre e.V. (KA) hat einen völlig anderen Zweck, als SdK und DSW. Schon aus Auszügen der Satzung (<http://www.kritischeaktionaere.de/Mitglieder/Satzung/satzung.html>) des Vereins lassen sich die wesentlichen Anliegen erkennen:

§ 2 VEREINSZWECK

(1) Ziel und Zweck des Vereins ist es

- *die Volksbildung insbesondere in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz sowie Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu fördern;*
- *den Tierschutz zu fördern und unnötige Tierversuche zu vermeiden;*
- *die öffentliche Gesundheitspflege sowie den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung im Wirtschaftsleben zu fördern;*
- *die Fürsorge für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, sowie für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsoffer und Körperbeschädigte zu fördern;*

– die internationale Gesinnung und die Völkerverständigung zu fördern, um Frieden herzustellen und zu bewahren.

(3) Der Verein bekennt sich

– zur Sozialbindung des Eigentums, wie sie in Artikel 14 Absatz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland definiert ist;

– zum Vorrang der fundamentalen Menschenrechte für alle Menschen, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte in der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10.12.1948 verkündet wurden – insbesondere des Rechts auf Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, ein menschenwürdiges Leben, soziale Sicherheit, Arbeit und gleichen Lohn für gleiche Arbeit;

– zum Vorrang der natürlichen Lebensgrundlagen und ihres Schutzes gegenüber damit unvereinbaren wirtschaftlichen und politischen Interessen;

– im Sinne des Völkerverständigungsgedankens und der Menschenrechte zur Solidarität mit den benachteiligten Menschen in der sogenannten Dritten Welt;

– im Sinne der Sozialpartnerschaft zur Bewahrung, Stärkung, Durchsetzung und zum Ausbau der Rechte von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

Der KA vertritt ca. 4000 Aktionärinnen und Aktionäre auf ca. 25-30

Hauptversammlungen pro Jahr, vorwiegend Unternehmen, die im Deutschen Aktienindex (DAX) notiert sind. Neben der Stimmrechtsausübung werden in Wortbeiträgen Themen wie Arbeits- und Ausbildungsplatzsicherung (in Hauptversammlungen 2004 z.B. bei Allianz, BASF, Bayer, Continental, Deutsche Bank, Deutsche Lufthansa, Deutsche Telekom, Deutsche Post, Karstadt-Quelle, Siemens), Atomausstieg (HV 2004 Allianz, EnBW, E.ON, RWE, Siemens) oder Rüstungskonversion (HV 2004 bei ThyssenKrupp, Rheinmetall, DaimlerChrysler) diskutiert. Darüber hinaus organisiert der KA Protestveranstaltungen vor dem Ort der Hauptversammlung, um Aktionäre und Öffentlichkeit auf Missstände im Unternehmen aufmerksam zu machen (z.B. 2004 Bayer zur Ausgliederung von Lanxess und Metro wg. Handels mit „Regenwaldpapier“).

Des Weiteren organisiert der KA unternehmensübergreifende Kampagnen. Die Titel der Kampagnen sprechen für sich: „Arbeitnehmerrechte statt Maximalprofit!“,

„Menschenrechte statt Konzernmacht!“ (beide 2004), „Kriegsdividende? Nein!“
„Gleichstellung jetzt!“, „Kriterien für ethisches Investment“ (alle 2002 und 2003),
„Jobkiller Staat AG“ (2001), „Fusionsfieber kühlen! Arbeitsplätze erhalten!“,
„Umweltzerstörung auf Kredit“ (beide 2000). Die ersten Kampagnen wurden bereits
1994 organisiert.

Bislang ist der „Dachverband kritischer Aktionärinnen und Aktionäre e.V.“ mit seinen
Mitgliedsorganisationen der einzige Verein in Deutschland, der sich kritisch mit den
Auswirkungen umweltfeindlicher sowie arbeitsplatz- und menschenrechtsgefährdender
Unternehmenspolitik auseinandersetzt und seine Thesen in Hauptversammlungen im
Sinne der Aktionäre vorstellt. Außerdem wird der Ansatz des „Shareholder Values“
kritisch hinterfragt. Mit seinen rund 4000 Mitgliedern und einer Reihe kleinerer
Initiativen und Gruppen ist der Verband jedoch noch nicht in der Lage, maßgeblichen
Einfluss auf die Unternehmensführungen auszuüben.

Genau hier wäre also ein Ansatzpunkt für die Frage, in welcher Weise
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ihre Interessensvertretungen aktiv werden
können.

6. Schlussfolgerungen für eine arbeitnehmerorientierte Stimmrechtsvertretung

6.1. Größenordnung

Zunächst muss überlegt werden, in welchen Größenordnungen sich eine
arbeitnehmerorientierte, gewerkschaftliche Stimmrechtsvertretung organisieren ließe.
Im 1. Halbjahr 2001 besaßen 11,6 Mio. Bundesbürger Aktien oder Anteile an
Aktienfonds ([http://www.dai.de/internet/dai/dai-2-
0.nsf/LookupDL/58D0ADA621CFD0E9C1256BF90059DC0C/\\$File/Stu_3_2002_Akti
onaerszahlen.pdf](http://www.dai.de/internet/dai/dai-2-0.nsf/LookupDL/58D0ADA621CFD0E9C1256BF90059DC0C/$File/Stu_3_2002_Akti
onaerszahlen.pdf)). Setzt man diese Zahlen in Zusammenhang mit den Mitgliedszahlen
der Vereine, welche Aktionäre auf Hauptversammlungen vertreten, wird deutlich, dass
die von ihnen vertretenen Stimmen eher als marginal zu betrachten sind. Darüber hinaus
wird deutlich, in welchem Maße derzeit die Banken Stimmrechte wahrnehmen, trotz der
Tatsache, dass beispielsweise die Stimmen-Präsenz in den Hauptversammlungen der 30
DAX-Unternehmen im gleichen Jahr rund 53% der Gesamtstimmen betrug. Dieser

Anteil ist bis zum Jahre 2005 auf rund 46% gesunken (www.dsw-info.de/HV_Praesenz_2005.pdf).

Eine weitere interessante Tatsache ist, dass allein 1,8 Mio. Bundesbürger Belegschaftsaktien besitzen (DGB-Informationen zur Wirtschafts- und Strukturpolitik Nr. 3/2000 – 24. März 2000, Seite 5). Diese Zahl bekommt zusätzliche Bedeutung, wenn man berücksichtigt, dass es sich hierbei vorwiegend um Großkonzerne handelt, in denen der gewerkschaftliche Organisationsgrad besonders hoch ist.

Betrachtet man nun, dass in den im DGB angeschlossenen Gewerkschaften zum Ende des Jahres 2004 rund 7 Mio. Mitglieder organisiert waren (<http://www.dgb.de/dgb/mitgliederzahlen/mitglieder.htm#>), wird deutlich, in welchen Größenordnungen Stimmrechte vertreten werden könnten.

6.2. Gründe für arbeitnehmerorientierte Stimmrechtsvertretung

Es gibt vorwiegend vier Gründe, die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf der Kapitaleseite zu nutzen. Neben der in der Einleitung bereits beschriebenen politischen Motivation, ist die Sicherung der Arbeitsplätze ein Hauptargument. Insbesondere in Krisenzeiten wird die Kompetenz der betrieblichen Interessenvertretungen und der Gewerkschaften von den Beschäftigten wie auch von der Unternehmensseite in Anspruch genommen. Die Aufstellung von Sozialplänen, die Suche nach tariflichen Lösungen im Bezug auf Arbeitszeiten oder Arbeits- und Gesundheitsschutzvereinbarungen sind letztlich Regelungen, die unter dem Stichwort Co-Management beschrieben werden können. Diese Kompetenz schon in der Frühphase von Unternehmensentscheidungen einzubringen, kann für das Unternehmen wie für die Beschäftigten von Vorteil sein.

Es gibt eine Reihe von Beispielen, in denen Fehlentscheidungen des Managements ggf. durch rechtzeitiges Mitwirken der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer hätten vermieden werden können. Anlass gäbe z.B. die Automobilindustrie, mit ihren Fusionen und Zukäufen in den vergangenen Jahren und den daraus resultierenden Arbeitsplatz-, Unternehmens- und Aktienkursentwicklungen. Signifikant ist aber auch das Beispiel der KarstadtQuelle AG. Bereits seit Jahren berichteten die Beschäftigten, dass aus ihrer Sicht dringender Reformbedarf besteht. Dies galt insbesondere für den Einkauf, Verteilung und Absatz der Produkte. Das Management hingegen war damit

beschäftigt, Unternehmen zuzukaufen, wie z.B. Starbucks, Thomas Cook, Anteile am DSF, SinnLeffers usw. Im Jahr 2001 besaß der Konzern schließlich sieben Warenhäuser, 15 Versandhandelsunternehmen, neun Unternehmen aus der Touristikbranche, sechs Dienstleistungsunternehmen sowie ein Immobilienunternehmen (http://www.karstadtquelle.com/download/KQ_datenundfakten_d_2000_2001.pdf). Das Ergebnis dieser Geschäftspolitik ist bekannt. Im Jahre 2004 stand der Konzern kurz vor der Insolvenz. Nur durch Arbeitsplatzabbau und die Bereitschaft der Beschäftigten, Einschnitte in Kauf zu nehmen, sowie massive Verkäufe von Unternehmensteilen konnte der Konzern bislang gerettet werden. Und der Aktienkurs? Nachdem die Aktie noch zum Jahreswechsel 2001/2002 bei über 35 € lag, kostet die Aktie inzwischen nur noch knapp über 10 €.

Dritter Grund für die Beteiligung der Beschäftigten ist die Arbeitnehmervermögensbildung. Die Vermögensbildung der Arbeitnehmer auch über die Beteiligung am Produktivkapital sicher zu stellen, ist bei den Gewerkschaften bisher umstritten. Vor allem wegen der sich daraus ergebenden Interessenkonflikte der Beschäftigten. Vor dem Hintergrund von über 11. Mio. Aktionären in Deutschland, können Überlegungen angestellt werden, wie diese Entwicklung durch die Gewerkschaften aufgegriffen werden kann. Die vorliegende Arbeit soll diese Überlegungen unterstützen. Insbesondere die Entwicklung von Reallohneinkommen und Einkommen aus Kapitaleinkünften fordert zum Handeln auf, denn der Anteil an Einkünften aus Kapitalvermögen nimmt im Verhältnis zum Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit stetig zu. Diese Entwicklung spielt im Übrigen auch in den Überlegungen des Gesetzgebers eine Rolle, der für die Sicherstellung der Finanzierung des Gesundheitswesens im Rahmen der Bürgerversicherung auch Kapitaleinkünfte heran ziehen möchte.

Letztlich spielen Fragen der Altersvorsorge für die Beschäftigten eine wichtige Rolle. Die Altersversorgung ist vermutlich, u.a. wegen der demographischen Entwicklung, nicht allein über die gesetzliche Rentenversicherung sicher zu stellen. Es ergibt sich die Frage nach einer zusätzlichen Sicherung der Bedürfnisse im Alter. Die Mittel für private Altersvorsorgeversicherungen fließen dabei in Konzerne, welche diese Mittel wiederum u.a. in die Aktienmärkte investieren, verbunden mit der entsprechenden Stimmenmacht in Hauptversammlungen. Diese Mittel könnten auch durch die Beschäftigten selbst

investiert werden, verbunden mit der Möglichkeit, die eigenen Interessen in der Hauptversammlung vertreten zu können, bzw. diese durch ihre Interessenvertretung wahrnehmen zu lassen.

6.3. Umsetzung von arbeitnehmerorientierter Stimmrechtsvertretung

Bei der Umsetzung des Gedankens, Stimmrechte durch Arbeitnehmerorganisationen ausüben zu lassen, taucht zunächst ein Problem auf. Um die Tariffähigkeit der Gewerkschaften sicher zu stellen, ist für Koalitionen der abhängig Beschäftigten die sog. „Gegnerfreiheit“ gefordert, d.h., dass Gewerkschaften von der Kapitaleseite keine Zuwendungen bekommen dürfen oder in anderer Weise von der Kapitaleseite abhängig sein dürfen. Einer Verfassungsbeschwerde der Arbeitgeber, nach dem der Grundsatz der „Gegnerfreiheit“ schon dadurch verletzt wird, dass Gewerkschaftsvertreter Mandate der Arbeitnehmerseite im Aufsichtsrat eines Unternehmens besetzen, wurde nicht statt gegeben.

Im Falle der Stimmrechtsvertretung der Kapitaleigner in der Hauptversammlung oder der Wahl eines Vertreters der Arbeitnehmer auf der Kapitaleseite in den Aufsichtsrat, käme das Verfassungsgericht möglicherweise zu einer anderen Auffassung.

Um dieses Problem zu lösen, hat der „Deutsche Handels- und Industrieangestelltenverband“ (DHV), eine Mitgliedsgewerkschaft im „Christlichen Gewerkschaftsbund“ (CGB), die „DHV-Aktionärsvereinigung e.V.“ (http://www.dhv-cgb.de/dhv_data/partner/geschichte.php) gegründet.

Dieser rechtlich eigenständige Verein wurde 1959 von Mitgliedern des DHV gegründet. Nach dem Willen der damaligen Bundesregierung sollten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Kapital der Unternehmen beteiligt werden. Es wurden staatliche Unternehmen privatisiert und die Beschäftigten konnten verbilligte Aktien beziehen. Diese Entwicklung war ausschlaggebend, den Mitgliedern des DHV anzubieten, ihre Stimmrechte in der Hauptversammlung zu vertreten.

Im Zuge der vergangenen Privatisierungswelle (z.B. Dt. Telekom, Dt. Post), welche noch nicht abgeschlossen ist (z.B. Börsengang der Bahn AG), drängt sich der Gedanke

auf, die Idee Konrad Adenauers und Ludwig Erhardts aufzugreifen, und im mitgliederstärksten nationalen Dachverband freier Gewerkschaften, dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB), nach dem Vorbild des DHV, der nach eigenen Angaben bundesweit nur rund 80.000 Mitglieder hat, einen Aktionärsverein zu gründen.

Eine weitere Möglichkeit wäre, die Stimmrechtsvertretung über die DGB nahe „Hans-Böckler-Stiftung“ (HBS) zu organisieren. Die Einnahmen der Stiftung kommen zu einem Großteil von Arbeitnehmervertreter/-innen in Aufsichtsräten, die einen Teil ihrer Vergütungen abgeben müssen (<http://www.boeckler.de/cps/rde/xchg/SID-3D0AB75D-777A8DB8/hbs/hs.xsl/74.html>).

Im Rahmen ihres Forschungsauftrages beschäftigt sich die HBS mit der Förderung der Mitbestimmung. Ein Schwerpunkt dabei ist die Praxis im Aufsichtsrat. Zu diesem Thema hat die Stiftung eine Reihe von Materialien veröffentlicht (<http://www.boeckler.de/cps/rde/xchg/SID-3D0AB75D-777A8DB8/hbs/hs.xsl/29503.html>). Hier finden sich neben Arbeitshilfen für Aufsichtsratsmitglieder auch Studien zu den Aktivitäten der Finanzinvestoren in Deutschland, zu wertorientierter Unternehmensführung oder zum „Corporate Governance Index“.

Die Erfahrungen der HBS könnten genutzt werden, um auch die Stimmrechtsvertretung der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu organisieren und die begleitende Forschung zum Gegenstand der HBS zu machen.

Eine weitere Möglichkeit wäre die Kooperation mit den „Kritischen Aktionären“. Wie bereits unter Punkt 5.2.3. beschrieben, setzen sich die KA u.a. für die Interessen der Beschäftigten in börsennotierten Gesellschaften ein. Auch verfügen die KA über Erfahrungen bezüglich der Sammlung von Stimmrechten sowie der Möglichkeiten der Vertretung in der Hauptversammlung. Zusätzlich haben die KA in ihren Mitgliedsorganisationen auch international tätige Vereine und Gruppen. Hier bestünde die Möglichkeit der internationalen Vernetzung mit ausländischen Gewerkschaften. Der Gedanke der Globalisierung könnte aufgegriffen und im Sinne der Beschäftigten Einfluss in international tätige Unternehmen gewonnen werden.

7 Fazit

Die KA können, trotz ihrer verhältnismäßig geringen Stimmrechte, auf Erfolge in der Vergangenheit verweisen. Ein vier Jahre anhaltender Arbeitskampf der Continental-Tochter „General Tire“ in Mexiko konnte mit einem Erfolg für die Beschäftigten im Jahre 2005 zum Ende geführt werden. Die Continental AG hatte das Werk 1998 gekauft und nur drei Jahre später die über 1100 Beschäftigten entlassen, um das Werk zu schließen. Neben Protesten, Streiks und der Betriebsbesetzung durch die Beschäftigten vor Ort, hatten die KA Hauptversammlungen der Continental AG genutzt, auf die Situation in Mexiko aufmerksam zu machen. So kam es bald auch in Deutschland zu Solidaritätsprotesten der Beschäftigten und ihrer Gewerkschaften. Im Januar 2005 schließlich wurde die Fabrik in Mexiko wieder in Betrieb genommen, die Beschäftigten kehrten an ihre Arbeitsplätze zurück und bekamen von Continental die Hälfte der Anteile an der Fabrik

(<http://www.kritischeaktionaere.de/Konzernkritik/Continental/Conti-2005/conti-2005.html>).

DSW und SdK nutzen ihren Einfluss auf andere Weise. Sie besetzen Mandate in Aufsichtsräten, nehmen an Hearings des Gesetzgebers teil, verhandeln mit Vorständen im Vorfeld von Hauptversammlungen, klären Streitigkeiten mit dem Vorstand in gerichtlichen Auseinandersetzungen und besetzen Mandate in Börsenräten, der Übernahmekommission und in der Börsensachverständigenkommission (die den Bundesminister der Finanzen in Fragen des Kapitalmarktes berät).

Diese Möglichkeiten hätte auch eine gewerkschaftlich orientierte Stimmrechtsvertretung im Sinne der abhängig Beschäftigten. Bedingt durch das höhere Stimmenpotential sind die Erfolgsaussichten sogar als besser anzusehen. Die finanziellen und organisatorischen Risiken sind überschaubar. Nachteile für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind nicht auszumachen. Diese Ergänzung der Mitbestimmung birgt Chancen für verbesserte Arbeits- und Lebensbedingungen der abhängig Beschäftigten.

8. Offene Fragen

Ein Zitat aus den „DGB-Informationen zur Wirtschafts- und Strukturpolitik, Nr. 3/2000 – 24. März 2000“ deutet bereits an, wie der DGB zur Mitarbeiterbeteiligung steht:

„Für Eingeweihte ist es kein Geheimnis, dass man die bisherige Beziehung der Gewerkschaften gegenüber der Mitarbeiterbeteiligung im allgemeinen... ..nicht gerade als Liebesverhältnis bezeichnen kann.“

Ein Grund für die Skepsis des DGB wird in dem Papier, welches den Versuch einer gewerkschaftlichen Positionsbeschreibung zum Thema unternimmt, auch genannt:

„Wenn bisher von betrieblicher Mitarbeiterbeteiligung im Sinne einer Kapitalbeteiligung die Rede war, gab es hierzu in gewerkschaftlichen Debatten oftmals auch deshalb eine Ablehnung derartiger Modelle, weil hierdurch eine „Verwischung“ der Interessenlagen der Belegschaft als abhängig Beschäftigte auf der einen und als Miteigentümer (Arbeitnehmerkapitalisten) auf der anderen Seite befürchtet wurde. Aus dieser Verschiebung der Interessenlagen drohte nach dieser Auffassung eine Schädigung des Solidargedankens in Konfliktfällen. Eine Schwächung der Kampfkraft der Belegschaften bei Auseinandersetzungen mit den Betriebsinhabern sollte unbedingt vermieden werden. Diese Gesichtspunkte galten insbesondere auch für Großunternehmen.“

Dieser Argumentation kann man entgegenhalten, dass Mitarbeiterbeteiligung mit Stimmrechtsvertretung ein Service-Angebot der Gewerkschaften darstellt. Nicht nur, dass Vermögensbildung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unterstützt wird, die aktive, qualifizierte Vertretung ihrer Stimmrechte gegenüber den Gesellschaften und den Banken, kann auch Grundlage für zusätzliche Solidarität sein.

Aktien sind, wie ich aus eigener, langjähriger Erfahrung weiß, für viele Mitglieder, mehr aber noch für viele Funktionäre in den Gewerkschaften, Instrument des „Klassenfeinds“. So ist die eigentliche Schwierigkeit nicht ein Mangel an Argumenten, sondern die Notwendigkeit, in den Gewerkschaften für diesen neuen Weg

Unterstützung zu Werben. Es müsste also im nächsten Schritt überlegt werden, wie das Thema in den Gewerkschaftsgremien implementiert werden kann.

Ein weiteres offenes Problem wird sein, wie die Kapitalseite, wie Großaktionäre, wie Banken auf einen solchen Vorstoß der Interessenvertretungen der Beschäftigten reagieren. Die Erfahrungen der „Kritischen Aktionäre“ in Hauptversammlungen sind bezeichnend. Da verliert das ein oder andere Vorstandsmitglied auch schon mal die Fassung.

Diese Verhaltensweisen liegen möglicherweise auch in der Angst der Unternehmenslenker, ihr Alleinentscheidungsrecht als Unternehmenseigentümer bzw. als Mitglied der Geschäftsführung zu verlieren. Hier müssten also rechtzeitig Überlegungen angestellt werden, welche Maßnahmen das Kapital trifft, sich dieser Mitbestimmung zu entziehen. Dies gilt auch für den Einfluss auf politische Entscheidungsebenen.

Letztlich muss entschieden werden, wie die Sammlung der Stimmrechte öffentlich bekannt gemacht werden kann. Dies bedeutet auch, Vertrauen der Beschäftigten zu gewinnen bzw. zurück zu gewinnen. Im Falle von Namensaktien ergibt sich darüber hinaus eine weitere Problemstellung. Seit der Änderung des deutschen Aktiengesetzes zum 01. Januar 1998 können Aktiengesellschaften statt der gewohnten Inhaberaktien auch Namensaktien ausgeben. Umgestellt haben z.B. Allianz, Siemens, Dt. Telekom, Dt. Post, DaimlerChrysler, Lufthansa sowie die Deutsche Bank.

Um alle Aktionärsrechte wahrnehmen zu können, muss man sich im Aktienregister der Firma eintragen lassen. Damit kennt das Unternehmen Namen, Anschrift, Geburtsdatum und die Zahl der Aktien des Aktionärs. Wenn man nun seine Stimmrechte beispielsweise einem gewerkschaftsnahen Verein übertragen möchte, erfährt die Gesellschaft dies. Während Beschäftigte also ihre Gewerkschaftsmitgliedschaft gegenüber dem Arbeitgeber geheim halten können und dürfen, wäre diese Geheimhaltung bei Belegschaftsaktionären nicht mehr möglich. Hier sollte der Gesetzgeber handeln.

9. Ausblick

Die Folgen der Globalisierung werden unterschiedlich diskutiert. Für das Kapital werden vor allem die Chancen in den Vordergrund gestellt. Freier, weltweiter Warenverkehr, globale Finanztransaktionen, Billiglohnproduktion, neue Absatzmärkte. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden andererseits häufig die Gefahren in den Vordergrund gestellt. Zu Recht, wie ich meine. Dennoch sollten vor allem Gewerkschaften auch die Chancen der Beschäftigten diskutieren und offensiv begleiten. Hierzu ist sicher ein Umdenken in den Gewerkschaften notwendig. Die Rechte der abhängig Beschäftigten zu verteidigen und zu bewahren ist Kernaufgabe der Gewerkschaften. Diese Kernkompetenz kann um neue Formen der Beteiligung ergänzt werden.

Die vorliegende Arbeit soll auch ein Beitrag sein, aktuelle Themen aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten. Auch wenn sich meine Sichtweise, meine Ergebnisse in dieser Arbeit als wenig hilfreich oder gar falsch heraus stellen sollten, ich habe eine Reihe von Erkenntnissen gewonnen, die in meiner zukünftigen Arbeit hilfreich sein werden. Vielleicht kommen Leserinnen und Leser dieser Arbeit zu eigenen, anderen Erkenntnissen. In jedem Fall gilt aber der Satz von Albert Einstein für diese Arbeit:

„Zwei Dinge sind zu unserer Arbeit nötig: Unermüdliche Ausdauer und die Bereitschaft, etwas, in das man viel Zeit und Arbeit gesteckt hat, wieder wegzuwerfen.“

Literaturverzeichnis

Michael Kittner, Arbeits- und Sozialordnung

Ausgewählte und eingeleitete Gesetzestexte,
30. Auflage, Bund-Verlag, Frankfurt a.M. 2005

Helmut Martens, Das Mitbestimmungsgesetz 1976:

wenig mehr als ein Informationsgesetz,
in: Die Mitbestimmung 4/1986, 149-153

Jürgen Böhm, Der Einfluss der Banken auf Großunternehmen

in: Duisburger volkswirtschaftliche Schriften, Band 13,
S+W Steuer- und Wirtschaftsverlag, Hamburg 1992

Theodor Baums und Philipp v. Randow, Der Markt für Stimmrechtsvertreter

<http://publikationen.ub.uni-frankfurt.de/volltexte/2005/832/>

Informationen zur Wirtschafts- und Strukturpolitik

Nr. 3/2000 – DGB, 24. März 2000

Fokus Mitbestimmung, Teilhaben und Gestalten:

Mitbestimmen auf gleicher Augenhöhe!

Beschluss des DGB-Bundesvorstandes vom 3. Februar 2004

Zur aktuellen Kritik der Mitbestimmung im Aufsichtsrat

Hans-Böckler-Stiftung, Februar 2004

Jahresbericht 2004

Dachverband der Kritischen Aktionärinnen und Aktionäre

Qualitätsmerkmale guter Corporate Governance der DAX-Unternehmen 2005

Studie von Union Investment, 2005

Verwendete Internetadressen

www.boeckler.de

www.aktiengesetz.de

www.kritischeaktionaere.de

www.dsw-info.de

www.monopolkommission.de

www.manager-magazin.de

www.sdk.org

www.dai.de

www.dgb.de

www.karstadtquelle.com

www.maxblue.de

www.dhv-cgb.de

www.aphorismen.de

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Studienarbeit ohne fremde Hilfe und nur unter Verwendung der zulässigen Mittel sowie der angegebenen Literatur angefertigt habe.

Wuppertal, den 29.08.2005

(Guido Grüning)